

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Dr. Dietmar Bartsch, Roland Claus, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Hubertus Zdebel, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2000, 18/2002, 18/2811, 18/2823, 18/2824, 18/2825 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015
(Haushaltsgesetz 2015)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Ausgaben für das Arbeitslosengeld II im Kapitel 1101, Titel 681 12 werden um 9,7 Mrd. Euro erhöht, um folgende Leistungsausweitungen zu finanzieren:
 - a) die Anhebung des Regelbedarfs für eine alleinstehende Person in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf 500 Euro sowie die entsprechende Anhebung für die weiteren Regelbedarfsstufen;
 - b) die Integration von Asylsuchenden, geduldeten und Bürgerkriegsflüchtlingen in die regulären Grundsicherungssysteme nach dem SGB II und SGB XII;
 - c) die Aufhebung der Anrechnung des Elterngeldes auf die Arbeitslosengeld -I-Leistungen.
2. Die Ausgaben für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Kapitel 1101, Titel 632 11 werden um insgesamt 5 Mrd. Euro erhöht, um höhere Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Kommunen infolge der Erhöhung des Regelsatzes zu refinanzieren und um die Kommunen zu entlasten.

3. Die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kapitel 1102, Titel 632 01 werden um 1,4 Mrd. Euro erhöht, um die Anhebung der Regelbedarfe zu finanzieren.
4. Die Titel 681 12 (Arbeitslosengeld II) und 632 11 (Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung) im Kapitel 1101 werden mit einem Haushaltsvermerk versehen. Dieser Vermerk hat zum Inhalt, dass Mittel aus den beiden genannten Titeln für Eingliederungsmaßnahmen und öffentlich geförderte Beschäftigung (Titel 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) genutzt werden können.
5. Die Gesamtausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Kapitel 1101, Titel 685 11) werden um 1,6 Mrd. Euro erhöht, um eine nachhaltige aktive Arbeitsmarktpolitik im SGB II zu ermöglichen. Im Haushaltsjahr 2014 ggf. nicht verausgabte Mittel des Eingliederungstitels werden auf das Folgejahr übertragen.
6. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013 aufgehobene Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit wird wieder eingeführt und dafür werden 5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.
7. Die Gesamtausgaben in Kapitel 1102 Titel 636 81 (Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung) werden um 3,3 Milliarden Euro erhöht, um zur Umsetzung des Prinzips gleiche Rente für gleiche Leistung erste Schritte zur Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert zu finanzieren. Zudem wird die bisher unterschiedliche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West aufgehoben. Außerdem wird auf die Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 für das Jahr 2015 verzichtet.
8. In Titel 636 84 desselben Kapitels (Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung) werden zusätzlich 6,6 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe übernimmt der Bund aus Steuermitteln die pauschale Abgeltung für die Beitragszahlungen der Kindererziehungszeiten für einen zusätzlichen Entgeltpunkt für die vor dem 01.01.1992 geborenen Kinder.
9. Im Kapitel 11 05 wird der Titel 684 04 („Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht“) in „Nationaler Aktionsplan zur Behindertenpolitik und Teilhabebericht sowie Realisierung erster Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ umbenannt und der Ansatz um 500 Millionen Euro auf 503.400.000 Euro erhöht. Der Betrag von 500 Millionen Euro wird zur Realisierung erster Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verwendet. Diese Mittel sind übertragbar.

Berlin, den 24. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Daten des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung zeigen eine dramatisch ungleiche Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums in Deutschland: Der Anteil der reichsten 10 Prozent verfügt über mehr als 50 Prozent des gesamten Vermögens. Gleichzeitig verfügt die untere Hälfte über fast überhaupt kein Vermögen. Die vorübergehenden Einbußen durch die Finanzmarktkrise 2008 haben die Vermögenden schon längst wieder kompensiert. Die Zahl der Menschen in Armut steigt und verfestigt sich. Wer einmal arm ist, bleibt häufiger arm – und hat eine kürzere Lebenserwartung (vgl. Bundesregierung (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung).

Die Haushaltspolitik der sog. Großen Koalition setzt der sozialen Polarisierung keine energischen Maßnahmen entgegen, sondern führt im Kern die Politik der schwarz-gelben Vorgängerregierung fort. Der Haushalt fußt unverändert auf den Entscheidungen des unsozialen, „Zukunftspaket“ genannten Kürzungspakets der Vorgängerregierung von 2010. Die Kürzungen aus diesem Paket summieren sich für den Bereich Arbeit und Soziales gegenüber dem Status quo ante auf über 12 Mrd. Euro. Die Kürzungen werden nicht zurückgenommen, sondern allenfalls kosmetische Korrekturen vorgenommen.

Dem ist ein grundsätzlich anderer Ansatz entgegenzustellen: Es wird eine Politik der massiven sozialen Umverteilung angestrebt. Dies ist sowohl sozial gerecht als auch ökonomisch vernünftig. Ein Politikwechsel wirkt auch zukünftigen Krisen entgegen. Die Änderungen im Einzelplan 11 konkretisieren die Strategie der Umverteilung durch den Ausbau von sozialer Sicherheit und von Maßnahmen zur sozialen Eingliederung.

1. Rücknahme von Kürzungen

Die Kürzungen des Sparpakets werden rückgängig gemacht. Die Haushaltsprobleme sind nicht von Erwerbslosen und SGB-II-Leistungsberechtigten ausgelöst. Diese Gruppe wurde aber durch die Kürzungen, die 2010 beschlossen wurden, maßgeblich betroffen. Durch die Konzentration der Haushaltskonsolidierung auf Kürzungen bei den Sozialleistungsberechtigten wird die soziale Spaltung vorangetrieben.

Die Mittel sind bereitzustellen, um die folgenden Kürzungen rückgängig zu machen:

- * die Anrechnung des Elterngeldes auf das Arbeitslosengeld II durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011
- * Kahlschlag der Arbeitsförderung infolge des Kürzungspakets; der Eingliederungstitel ist kurzfristig auf dem Niveau von 2010 zu stabilisieren, um eine Verstärkung der beruflichen Weiterbildung und einen bundesweiten Aufbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors (ÖBS) zu realisieren;
- * der Bund beteiligt sich wieder anteilig an den Kosten der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit; die Abschaffung der Bundesbeteiligung durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013 wird rückgängig gemacht.

2. Menschenwürdige Existenzsicherung

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat durch willkürliche Manipulationen das Existenzminimum kleingerechnet. Das Bundesverfassungsgericht hat in der verfassungsrechtlichen Bewertung die Eingriffe in das Ermittlungsverfahren ausführlich dokumentiert. Das Bundesverfassungsgericht führt beispielsweise aus, dass bei Alleinstehenden 132 Euro der Konsumausgaben der Referenzgruppe als nicht regelsatzrelevant anerkannt wurden. Damit wurden lediglich 75 Prozent der Konsumausgaben anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht bewertet dieses Vorgehen wie folgt: „Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist“ (BVerfG 1 BvL 10/12 vom 23. Juli 2014, Rn. 121).

Eine sachgerechte Ermittlung des Regelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person (Regelbedarfsstufe 1) liegt bei etwa 500 Euro. Die Leistungen der weiteren Regelbedarfsstufen sind analog zu erhöhen. Die Ausgabepositionen für das Arbeitslosengeld II sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind entsprechend zu erhöhen. Das Asylbewerberleistungsgesetz wird abgeschafft und die Leistungsberechtigten in die regulären Leistungssysteme integriert.

Höhere Ausgaben der Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung infolge dieser Maßnahme werden vom Bund in entsprechender Höhe kompensiert.

Zugleich wird ein Deckungsvermerk eingeführt werden, der eine „Aktivierung“ der sog. passiven Leistungen gestattet (PAT). Damit können zukünftig die Mittel für das Arbeitslosengeld II und die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Eingliederung von Erwerbslosen und einen Öffentlichen Beschäftigungssektor (ÖBS) genutzt werden.

3. Rente sachgerecht finanzieren, Gerechtigkeitslücken schließen

Der Rentenwert (Ost) ist zügig an das Westniveau anzugleichen. Das Prinzip gleiche Rente für gleiche Leistung muss im 25. Jahr der deutschen Einheit endlich umgesetzt werden. Die Angleichung des Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ist mehr als überfällig. Damit sie schrittweise bis 2017 abgeschlossen werden kann, ist beginnend zum 01.07.2015 für einen Angleichungszuschlag die Summe von 1,4 Milliarden Euro in den Haushalt einzustellen. Zusätzlich werden 600 Mio. Euro für die gleiche Bewertung der Kindererziehungszeiten in Ost und West in den Haushalt eingestellt. Jedes Kind muss der Gesellschaft gleich viel wert sein, und zwar unabhängig von seiner geografischen Herkunft oder seinem Geburtsjahr. Den betroffenen Müttern und Vätern ist diese Ungleichbehandlung nicht mehr vermittelbar.

Der Bund darf sich zudem nicht auf Kosten der Rentenversicherung konsolidieren. Die Gelder des allgemeinen Bundeszuschusses werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Erfüllung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben, etwa für Finanzierung solidarische Ausgleichsmaßnahmen gebraucht. Sie dürfen nicht gekürzt werden. Der Verzicht auf die Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses für das Jahr 2015 führt zu höheren Zahlungen des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in Höhe von 1,3 Mrd. Euro.

Die Finanzierung der sogenannten „Mütterrente“ im RV-Leistungsverbesserungsgesetz ist aus ordnungs- und verteilungspolitischen Gründen aus Steuermitteln und nicht aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Rentenversicherung zu finanzieren. Es ist unbestritten, dass es sich bei den 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Da das RV-Leistungsverbesserungsgesetz lediglich einen zusätzlichen Entgeltpunkt für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder vorsah, der zudem sachfremd aus Beitragsmitteln finanziert wird, sind im Haushalt zusätzlich 6,6 Milliarden Euro für die sachgerechte Finanzierung eines zusätzlichen Entgeltpunktes zur Schließung dieser Gerechtigkeitslücke einzustellen.

4. UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen

Am 15.06.2011 hat das Kabinett den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) verabschiedet. Schockierend ist, dass die Bundesregierung in ihrem Haushaltsentwurf fast keine finanziellen Mittel zur Realisierung erster konkreter Umsetzungsmaßnahmen ausgewiesen hat. Der Ansatz von 500 Millionen Euro kann nur für den Beginn dieses Prozesses ausreichen, um zum Beispiel Konzepte und Maßnahmen zur verstärkten Bewusstseinsbildung (gemäß Art. 8 BRK) sowie zur Schaffung von Barrierefreiheit (gemäß Art. 9 BRK) zu entwickeln und durchzuführen.